

#coronavirus

#kurzarbeitergeld

Agenda:

1. Ursachen
2. Erleichterungen
3. Der erste Schritt - Meine Anzeige über Arbeitsausfall

1. Ursachen

1. Schließung des Unternehmens aufgrund einer behördlichen Anordnung / Quarantänefälle

Aufgrund einer behördlichen Maßnahme zum Gesundheitsschutz werden der Betrieb bzw. Niederlassungen geschlossen (Flughafen, Bahnhofsgebäude, Einkaufszentrum, etc.).

Erstattungsfällen nach Infektionsschutzgesetz (IFSG) s.u.

gesamter Geschäftsbetrieb durch die behördlichen Maßnahmen eingeschränkt (auch nicht Erkrankte können nicht mehr arbeiten), kann konjunkturelles Kug aufgrund behördlicher Maßnahmen gewährt werden.

2. Zuliefer-/Absatzengpässe aufgrund anderer betroffener Unternehmen

Die Krankheit schränkt den Betrieb mittelbar aufgrund von Engpässen bei Zuliefer- bzw. Abnehmerbetrieben in der jeweiligen Wertschöpfungskette ein.

Bei Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen kann konjunkturelles Kug aufgrund wirtschaftlicher Ursachen gewährt werden.

3. Pandemische Erkrankung der Beschäftigten des Betriebes

Die Krankheit tritt verbreitet unter den Beschäftigten im Unternehmen auf und führt zu Arbeitsausfall. Quarantäne/erkrankungsbedingt ausfallende Beschäftigte in Schlüsselpositionen können nicht ersetzt werden.

Abgrenzung Entgeltfortzahlung/Quarantäne
Bei Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen kann konjunkturelles Kug gewährt werden.

Ausfälle von Beschäftigten aufgrund Quarantäne

Fallen einzelne Beschäftigte aufgrund einer angeordneten Isolation (Quarantäne) durch das Gesundheitsamt aus, ist das Arbeitsentgelt wie bei einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 6 Wochen fortzuzahlen (evtl. anschl. Krankengeld).

Auf Antrag kann das fortgezahlte Entgelt erstattet werden. Zum Verfahren bzw. den Voraussetzungen berät das zuständige Gesundheitsamt. Für die Erstattung ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Link Gesundheitsämter: <https://www.gesunde.sachsen.de/339.html>

Link Landesdirektion Sachsen: https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854

HINWEIS: Die Anzeige über den Arbeitsausfall ist schriftlich bei der Agentur für Arbeit zu erstatten, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen wird in jedem Einzelfall entschieden.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird Kurzarbeitergeld frühestens für den Kalendermonat gewährt, in dem die Anzeige über Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Link zum Kurzarbeitergeld: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

2. Erleichterungen

aktuell:

Erleichterung*:

Mindestumfang Ausfall

mindestens ein Drittel der Beschäftigten mit Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts

Reduzierung des Drittels auf bis zu 10% der Beschäftigten individueller Entgeltausfall von >10 bleibt bestehen.

Sozialversicherung

Keine Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträgen, die auf das Kurzarbeitergeld entfallen (pauschaliert)

Arbeitszeitsalden

Ausgleich des Ausfalles durch Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden (Minusstunden), sofern Arbeitszeitmodell des Betriebes dies vorsieht

Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden

Zeitarbeit

Betriebe, die ausschließlich Arbeitnehmerüberlassung Betreiben, sind vom Bezug ausgeschlossen

Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer

Dauer

Höchstbezugsfrist 12 Monate

Höchstbezugsfrist 24 Monate

*Inkrafttreten zum 01.03.2020 (laut BMAS-Mitteilung vom 16.03.2020)
Verlängerung der Höchstbezugsfrist noch ausstehend

3. Der erste Schritt - Meine Anzeige über Arbeitsausfall

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

<https://www.arbeitsagentur.de/>

#kug101